

Überlassungsvertrag für eine private bzw. ehrenamtliche Nutzung des Schirach-Haus in Kleinbautzen

Raumanbieter

Schirach Bienengesellschaft e.V.

Datum und Ort: _____

Betrag von 120,00 € erhalten.

Unterschrift: _____

Raumnutzer

Vor- und Zuname: _____

Datum und Ort: _____

Unterschrift: _____

Ich erkläre mich durch meine Unterschrift mit den vorgenannten Bedingungen und Vereinbarungen Einverstanden und die Haus -und Raumordnung des Schirach-Haus in Kleinbautzen habe ich zur Kenntnis genommen. Offene Fragen wurden geklärt.

Haus- und Raumordnung des Schirach-Haus in Kleinbautzen

1. Vorbemerkung

1.1 Die private / ehrenamtliche Nutzung der Räume ist nach Absprache mit dem Raumanbieter möglich.

Der Raumanbieter wird in dieser Sache durch eine von ihm benannte Person vertreten.

1.2 Die Benutzungsordnung gilt für alle Räume (ebenso für Küchen und Sanitäranlagen sowie für Außenanlagen).

1.3 Die Benutzungsordnung schafft die Voraussetzung, dass die jeweiligen Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können.

1.4 Die Nutzung der Räumlichkeiten verpflichtet die Raumnutzer zu einem sachgerechten, pfleglichen und wirtschaftlichen Umgang mit dem Eigentum des Raumanbieters.

2. Raumnutzer

2.1 Die zur Verfügung gestellten Räume sind Eigentum des Raumanbieters.

2.2 Dessen Nutzung ist vorrangig. Darüber hinaus können Räume bzw. Gegenstände auch nach Absprache externen Nutzern zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Die Überlassung erfolgt nur zur privaten bzw. vereinbarten Nutzung; eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei welchen es typischerweise zu Straftaten bzw.

Ordnungswidrigkeiten oder erheblichen Glas- und Geschirrbruch kommt.

3 Benutzungserlaubnis

3.1 Die Benutzungserlaubnis wird auf Anfrage durch den Raumanbieter an den Raumnutzer erteilt. Bei Personen unter 18 Jahren können nur die Erziehungsberechtigten den Antrag stellen.

3.2 Während der gesamten Nutzung muss mindestens eine Person über 18 Jahren anwesend sein und die Verantwortung über die Einhaltung der Benutzungsordnung übernehmen (Aufsichtsführender).

3.3 Eine Weiter- und Untervermietung sowie sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

3.4 Aus wichtigem Grund kann die Überlassung der Räume eingeschränkt werden.

4. Hausrecht

4.1 Während der Überlassungsdauer übt der Raumnutzer das Hausrecht gegenüber allen Teilnehmern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Der Raumnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die Haus- und Benutzungsordnung sowie die gesetzlichen Vorschriften halten.

4.2 Das Hausrecht des Raumanbieters bleibt hiervon unberührt. Vertretern des Raumanbieters ist es jederzeit erlaubt, die Räume zu betreten und Anordnung bzw. Anweisungen bezüglich der Sicherheit und Ordnung zu treffen, denen der Raumnutzer sowie die Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung Folge leisten müssen.

4.3 Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarungen oder einer erkennbaren Schädigung der Räume sowie einer Schädigung des Rufes des Raumanbieters ist der Raumanbieter berechtigt, die

Veranstaltung unverzüglich zu beenden. Eine Rückvergütung einer etwaig vereinbarten Miete erfolgt in diesen Fällen nicht. Der Raumnutzer kann zukünftig von der Benutzung ausgeschlossen werden.

5. Übergabe und Abnahme

5.1 Die Räume können den Nutzer nach vorheriger Vereinbarung übergeben werden. Die Rückgabe erfolgt ebenfalls im vereinbarten Rahmen. Die Räume sind in einem ordnungsgemäßen, besenreinen und unbeschädigten Zustand zu übergeben.

5.2 Bei Übergabe und Abnahme ist von beiden Seiten ein Protokoll über Zustand, Sauberkeit und Schadensfälle zu unterzeichnen. Bei der Übergabe wird auch die Einweisung in die technischen Anlagen und Vorrichtungen gegeben.

5.3 Der Raumnutzer ist verpflichtet, eventuelle Beschädigungen unverzüglich dem Raumanbieter anzuzeigen.

5.4 Der Raumnutzer führt die eventuelle Bewirtung seiner Teilnehmer / Besucher im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.

5.5 Nach Ende der Veranstaltung muss das Licht ausgeschaltet sowie alle Fenster und Türen verschlossen werden. Die Heizung wird auf Frostschutz gedreht.

5.6 Beschädigtes oder verlorenes Inventar muss dem Raumanbieter angemessen ersetzt werden.

6. Reinigung

6.1 Die Räume müssen sauber und besenrein nach Ende der Nutzung übergeben werden.

6.2 Grobe Verschmutzungen in den Räumen und auf dem Außengelände müssen vom Raumnutzer sofort beseitigt werden. Bei starker Verschmutzung kann eine Sonderreinigung veranlasst und dem Raumnutzer in Rechnung gestellt werden.

6.3 Sämtliche Abfälle sind vom Raumnutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Verbleib in den Räumen ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

7. Weitere Vereinbarungen

7.1 Der Raumnutzer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltung selbst und deren Teilnehmer keine unzumutbaren Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke herbeigeführt werden.

7.2 Der Raumnutzer hat dafür zu sorgen, dass alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltung vor Beginn vorliegen.

7.3 Nach 22:00 Uhr ist die Benutzung von Lautsprechern / Musikanlagen außerhalb des Gebäudes nicht gestattet. Türen und Fenster sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten.

7.4 Dekorationsmaterialien müssen schadens- und rückstandsfrei entfernt werden.

7.5 Es gilt Rauchverbot in allen Räumen. Im Außenbereich sind Aschenbecher zu verwenden.

8. Haftungsbestimmungen

8.1 Der Raumanbieter überlässt die Räume dem Raumnutzer unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung

8.2 Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, dem Raumanbieter an den überlassenen Räumlichkeiten und dem überlassenen Inventar durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Nutzer bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

8.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Raumanbieters als Grundstückeigentümer unberührt. Der Nutzer haftet auch nicht für Schäden, die ausschließlich durch den Raumanbieter oder seinen Mitarbeitern verursacht werden oder für ein schuldhaftes Mitverursachen eines Schadens durch den Raumanbieter oder seiner Mitarbeiter, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

8.4 Um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, sind sich die Parteien darüber einig, dass die Räume einschließlich Inventar bei der Schlüsselübergabe an den Raumnutzer gemeinsam auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüft und ein Übergabeprotokoll erstellt wird.

8.5 Der Raumnutzer stellt im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen der Raumanbieter von etwaigen Haftungsansprüchen der Teilnehmer / Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume stehen. Der Raumnutzer übernimmt die gesetzliche Haftung für alle Schäden, die Teilnehmer / Besucher während der Nutzung erleiden.

8.6 Der Raumnutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Raumanbieter bzw. seine Vertreter oder Beauftragten.

8.7 Der Raumnutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

8.8 Der Raumnutzer übernimmt im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Räume. Er stellt den Raumanbieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden.

9. Entgelt

Die Zahlung des vereinbarten Entgeltes erfolgt zur Schlüsselübergabe.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

10.2 Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

10.3 Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommender anderer Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.